



Titelschutz

JOURNAL

Österreichs Spezial-Medium für Titelschutz

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

Fristlose Änderungskündigung zur Einführung von Kurzarbeit



Manchmal müssen Arbeitgeber Kurzarbeit einführen. Diese kann jedoch nicht einseitig eingeführt werden, sondern bedarf einer vertraglichen Grundlage. Fehlt diese, so können Unternehmen Kurzarbeit dennoch notfalls einseitig durch eine Änderungskündigung anordnen. So hat es zumindest das ArbG Stuttgart entschieden.

Gerade in der derzeitigen Corona-Krise ist die Anzahl der Kurzarbeit anbietenden Betriebe immens angestiegen. Für viele Unternehmen eine neue Situation, die bis dahin keine Berührungspunkte mit Kurzarbeit

hatten. Die Kurzarbeit bezweckt, bei vorübergehendem Arbeitsausfall durch die vorübergehende Verringerung der regelmäßigen Arbeitszeit, Kündigungen zu vermeiden. Da die Kurzarbeit mit wirtschaftlichen Einbußen für die Arbeitnehmer verbunden ist, bedarf es einer besonderen rechtlichen Grundlage.

In vielen Betrieben scheiterte die Einführung von Kurzarbeit bereits daran, dass keine individuelle Regelung, tarifvertragliche Regelungen oder eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen wurden. Stimmt der Mitarbeiter der Einführung von Kurzarbeit nicht zu, so bleibt dem Arbeitgeber als Handlungsoption nur die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis wegen betriebsbedingter Gründe zu kündigen. **Das Arbeitsgericht Stuttgart hielt kürzlich eine fristlose Änderungskündigung für gerechtfertigt, mit der die Möglichkeit zur Anordnung von Kurzarbeit einseitig in das Arbeitsverhältnis eingeführt wird (ArbG Stuttgart, Urteil vom 22.Oktober 2020 – 11 Ca 2950/20).**(...)

• www.wbs-law.de

Schutz des Nachbarn gegen Überwachung

LG Frankenthal Urteil vom 16.12.2020, Az. 2 S 195/19: Entscheidend ist der Überwachungsdruck. Ein Gericht, das – wie Wallenstein – seine Pappenheimer kennt.

Die Überwachung durch eine Kamera ist nur zulässig ist, wenn sie auf das eigene Grundstück beschränkt ist. Eine Videoanlage, die eine Einsicht in das Grundstück der Nachbarn ermöglicht, ist unzulässig, denn sie verletzt deren verfassungsrechtlich geschütztes Persönlichkeitsrecht. Dies gilt auch, wenn sich nicht sicher nachweisen lässt, dass die Überwachungsanlage tatsächlich auch auf das Nachbargrundstück ausgerichtet ist. Es reicht, dass es ohne großen Aufwand möglich ist, die Blickwinkel in Richtung des Nachbargrundstücks zu lenken und dieses zu überwachen.

Anmerkung

Die Gerichte erster und zweiter Instanz waren wohl schon vornherein deshalb skeptisch, weil die Parteien bereits seit Jahrzehnten zerstritten waren und der beklagte Nachbar vortrug, die Videoanlage solle ihn schützen. Da lag auch der Satz (in der Begründung) nahe: **Einen solchen Überwachungsdruck müsse der Nachbar nicht hinnehmen.** Die Gerichte kannten wohl schon gut ihre Pappenheimer.

Interessant ist auch, dass die Gerichte auf die Gefahr in der Vergangenheit abstellen. Der angegriffene Video-Nachbar konnte deshalb nicht noch schnell während der letzten mündlichen Verhandlung reagieren und die Gefahr ausschließen.(...)

• www.schweizer.eu

**Die nächste Ausgabe
erscheint am 11. Februar 2021.**

Ihr Titelschutz-Journal-Team

Alle 16 Titel auf einen Blick

ALLES ODER NIX

Die Götter beneiden Dich!

gesundheit.de

Handy Magazin

Little Loft

Little Lounge

Littleloft

LittleLounge

my LittleLounge

myLittlelounge

mylittlelounge.de

Was Du über die jetzige Zeitenwende wissen muß

www.littleloft.de

www.littlelounge.de

XATAR

XATAR – ALLES ODER NIX

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

XATAR – ALLES ODER NIX

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, für alle Medien, insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, für Film, Fernsehen, Video, Video on Demand, Hörfunk und Druckerzeugnisse und digitale Speicher- und Wiedergabemedien, einschließlich Onlinedienste, Internet und Multimedia-Anwendungen (z. B. CD-ROM).

**VON HAVE FEY Rechtsanwälte,
Tesdaorfstraße 8,
D - 20148 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Handy Magazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**CDA Verlag GmbH,
Bundesstraße 9,
A - 4341 Arbing**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

LittleLounge

Little Lounge

www.littlelounge.de

my LittleLounge

myLittlelounge

mylittlelounge.de

in allen Wortverbindungen, Schreibweisen bzw. Darstellungsformen und grafischen Gestaltungen für alle Medien, insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, für Bücher, Fernsehen, Film, Video, Video on Demand, Hörfunk und Druckerzeugnisse, sowie digitale Speicher- und Wiedergabemedien, einschließlich Onlinedienste, Internet und Multimediaanwendungen.

**Beyond Five Stars,
Am Glockenturm 6,
D - 63814 Mainaschaff**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir im Auftrag eines Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

gesundheit.de

in allen Kombinationen, Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, sonstige elektronische Medien und Netzwerke.

**NESSELHAUF Rechtsanwälte,
Alsterchaussee 40,
D - 20149 Hamburg**



Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

XATAR

ALLES ODER NIX

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, für alle Medien, insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, für Film, Fernsehen, Video, Video on Demand, Hörfunk und Druckerzeugnisse und digitale Speicher- und Wiedergabemedien, einschließlich Onlinedienste, Internet und Multimedia-Anwendungen (z.B. CD-ROM).

**VON HAVE FEY Rechtsanwälte,
Tasdorfstraße 8,
D - 20148 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Little Loft

Littleloft

www.littleloft.de

in allen Wortverbindungen, Schreibweisen bzw. Darstellungsformen und grafischen Gestaltungen für alle Medien, insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, für Bücher, Fernsehen, Film, Video, Video on Demand, Hörfunk und Druckerzeugnisse, sowie digitale Speicher- und Wiedergabemedien, einschließlich Onlinedienste, Internet und Multimediaanwendungen.

**Beyond Five Stars,
Am Glockenturm 6,
D - 63814 Mainaschaff**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Die Götter beneiden Dich!

Was Du über die jetzige Zeitenwende wissen muß

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Büro U. Thater,
Frobeniusweg 4,
D - 22111 Hamburg**



BEYOND FIVE STARS
Ihr Spezialist für hochwertige Reisetemen!

Wir unterstützen Ihre Redaktion

- mit journalistisch aufbereiteten Informationen (kostenfrei)
- mit Texten, Bildern sowie Basis-Daten in jeder gewünschten Form
- mit druckfertigen Reise-Artikeln und -Seiten – nach Ihren Anforderungen!

Infos / Themen: www.bfs-presse.de

Beyond Five Stars • Am Glockenturm 6 • D - 63814 Mainaschaff
Tel.: +49 6021-58 388 25 • info@bfs-presse.de



STOPP HUNGER
PATE WERDEN - LEBEN RETTEN

www.worldvision.de

World Vision
Zukunft für Kinder!

DZT
Spendenkonto
Siegler



Titelschutz

JOURNAL

IMPRESSUM | MEDIADATEN NR. 21 – GÜLTIG AB 1.9.2019

Titelschutz-Anzeige: **Erster Titel** (ca. 85 x 40 mm) 115,- Euro
jeder **Folge-Titel** 25,- Euro

Wiederholungs-Anzeige*: Wiederholung der identischen Titelschutz-Anzeige nach ca. 5 Monaten zu **50% Rabatt**.

Kombi-Anzeige Österreich + Deutschland: **Erster Titel** (ca. 85 x 40 mm) 190,- Euro
jeder **Folge-Titel** 40,- Euro

In Deutschland erscheint das „**rundy Titelschutz-Journal**“ seit 2002 mit einer eigenen Ausgabe. Infos unter: www.titelschutzjournal.de

*Auftragserteilung bei Erstbuchung. Erst- & Wiederholungsbuchungen werden gemeinsam berechnet. Rückerstattung bei nachträglichem Verzicht auf die Wiederholung ist nicht möglich. In Österreich ist die Schaltung von Titelschutz-Anzeigen gängige Praxis, ihre Wirksamkeit wurde noch nicht höchst richterlich bestätigt.

Rabatt-Pakete*: 5 / 10 / 20 Schaltungen **10% / 20% / 30%**

*Schaltung innerhalb von 12 Monaten. Ermäßigte Anzeigen, Kombi- und Wiederholungsanzeigen zählen nicht zu den jeweiligen Rabatt-Paketen und sind nicht weiter rabattierbar. Alle Rabatte werden unterjährig gewährt. Bei Nicht-Erreichen des Volumens wird die Differenz am Ende des Rabattzeitraums verrechnet. Weitere Details zu den Rabatt-Paketen in den ausführlichen Mediadaten unter www.titelschutzjournal.at.

Werbe-Anzeigen / Beilagen: Preise & Rabatte auf Anfrage

Mehrwertsteuer / Zahlungsbedingung: Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen MwSt.
2% Skonto bei Vorauskasse; ohne Abzug in 14 Tagen

Bezieherkreis: Medienanwälte und -Verbände, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Buchverlage, Tonträger-Produzenten, Hörfunk-/TV-/Filmproduzenten, Softwareproduzenten, Hörfunk- und Fernseh-Sender, PR- und Marketingagenturen

Verlag:

rundy media GmbH,
Am Glockenturm 6,
D - 63814 Mainaschaff
Bundesrepublik Deutschland
+49 6021-58 388 18
+49 6021-58 388 22
titelschutz@rundy.at
www.titelschutzjournal.at

Telefon:

Fax:

eMail:

Internet:

Bank:

Deutsche Bank Aschaffenburg,
Kto.-Nr.: 0 24 24 20, BLZ: 795 700 24
IBAN: DE56 7957 0024 0024 2420 00
BIC (SWIFT): DEUTDE33

USt.-ID-Nr.:

DE 169307829
HRB 5818

Handelsregister-Nr.:

Anzeigenschluss:

Freitag vor Erscheinen; 17.00 Uhr

Anzeigen- /

Werbeleitung:

Svenja Rudolf

Tel.: +49 6021-58 388 18
Fax: +49 6021-58 388 22
eMail: svenjarudolf@rundy.de

Heffformat:

210 mm breit x 297 mm hoch (DIN A 4)
175 mm breit x 262 mm hoch

Satzspiegel:

Druckunterlagen:

Dateien auf Datenträger /
via eMail: titelschutz@rundy.at / FTP

Erscheinung:

vierwöchentlich (donnerstags)

Verbreitete Auflage (inkl. E-Paper):

3.900 Exemplare

Print-Abo Österreich:

40,- Euro pro Jahr

Print-Abo Ausland: E-Paper-Abo:

40,- Euro pro Jahr

Kostenlos an nebenstehenden „Bezieherkreis“

AGB:

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der rundy media GmbH